

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 109, S. 976–978) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ die Wörter „nach Maßgabe dieser Ordnung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Evaluationsbericht erstreckt sich insbesondere auf“ durch die Wörter „Inhalt des Evaluationsberichts sind insbesondere“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 Nummer 3, 5 und 8 wird jeweils das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Im Rahmen der Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen (studentische Evaluationen) werden vom Lehrpersonal folgende Daten erhoben: Name, Vorname und Titel, E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls, Bezeichnung der Studien- und Prüfungsleistungen. In den studentischen Evaluationen können Fragen zu den Themenbereichen Lernerfolg, Kompetenzerwerb, Didaktik der Lehrenden, Rahmenbedingungen der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise des betreffenden Moduls, studentische Eigenleistung, Gesamtbewertung der jeweiligen Lehrveranstaltung, Stärken und Verbesserungspotentiale der Lehrveranstaltung gestellt werden. Von den Studierenden werden Angaben zum Geschlecht, zum gewählten Studiengang, zur Belegung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester und zum angestrebten Hochschulabschluss erhoben.“

- c) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der/Die zuständige Studiendekan/Studiendekanin und die zuständige Studienkommission erhalten Auswertungsberichte über die Ergebnisse der studentischen Evaluationen. Die Auswertungsberichte, die auch personenbezogene Daten des Lehrpersonals enthalten, sind vertraulich zu behandeln; § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Lehrpersonen sind über die sie betreffenden Ergebnisse der studentischen Evaluationen zu informieren.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In **§ 4 Satz 1** und **Satz 3** werden jeweils die Wörter „Gutachterkommissionen/Gutachterinnenkommissionen“ durch die Wörter „Gutachter-/Gutachterinnenkommissionen“ ersetzt.
4. In **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird vor dem Wort „Prorektorin“ das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Befragungen“ die Wörter „mittels Fragebogen oder elektronisch durchgeführten“ eingefügt.
- bb) Folgende neuen Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „Es dürfen nur Lehrveranstaltungen mit mindestens fünf Studierenden evaluiert werden. Befragungen mit weniger als fünf abgegebenen Fragebögen von Studierenden werden nicht ausgewertet; die Fragebögen werden umgehend vernichtet und die erhobenen Daten gelöscht.“
- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „der Befragung von Studierenden und Teilnehmern/Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen“ durch die Wörter „studentischen Evaluationen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Evaluation“ die Wörter „von Studium und Lehre“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Für die Durchführung studentischer Evaluationen dürfen die im elektronischen Belegsysteem hinterlegten E-Mail-Adressen der Studierenden verwendet werden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsberichts“ durch die Wörter „spätestens bis zum Ende des auf die Durchführung der jeweiligen Befragung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Erhebung. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten für den Erhebungszweck notwendig ist; das Ergebnis der Prüfung ist zu begründen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Freiburg, den 26. Juni 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor